

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/342 vom 5. September 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_342

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/342 du 5 septembre 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/342 del 5 settembre 2013

Regeste

Art. 17 Abs. 1 IVG. Umschulungsanspruch eines Hilfsarbeiters bejaht, da sowohl die invaliditätsmässige Voraussetzung als auch die Verhältnismässigkeit zu bejahen sind (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. September 2013, IV 2012/342).

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer beantragt die Vereinigung der beiden Verfahren betreffend berufliche Massnahmen und Rente. In beiden Verfahren stehen sich dieselben Parteien gegenüber. Dem Grundsatz "Eingliederung vor Rente" folgend ist in einem ersten Schritt über die berufliche Eingliederung des Beschwerdeführers zu entscheiden. Von diesem Entscheid abhängig ist die Frage, ob über die Rentenberechtigung des Beschwerdeführers bereits entschieden werden kann. Da die Streitgegenstände der Verfahren IV 2012/342 und IV 2012/378 also eng zusammenhängen, sind die beiden Verfahren zu vereinigen. Der Umstand, dass die Beschwerdegegnerin offenbar irrtümlich die beiden Verfügungen nacheinander und nicht gleichzeitig eröffnet hat (vgl. act. G 4.1/47 und 59, wird allenfalls bei der Kostenverlegung zu berücksichtigen sein.

E. 2

Gemäss Art. 17 Abs. 1 IVG besteht ein Anspruch auf eine Umschulung in eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge der Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann. Nach der Rechtsprechung ist unter Umschulung grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, der vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen versicherten Person eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln (BGE 124 V 109 f. E. 2a). Die Umschulung hat die versicherte Person in die Lage zu versetzen, eine solche Erwerbstätigkeit auszuüben (BGE 122 V 79 E. 3b/bb). Invalid im Sinn des Art. 17 Abs. 1 IVG ist eine versicherte Person, die "wegen der Art und Schwere des eingetretenen Gesundheitsschadens in den bisher ausgeübten und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden noch zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20% erleidet; dabei bemisst sich die Erwerbseinbusse an dem vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens erzielten Erwerbseinkommen" (Ulrich Meyer, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 2. Aufl. Zürich 2010, S. 191). Der Umschulungsanspruch setzt nicht nur einen ausreichenden, massnahmenspezifischen Invaliditätsgrad, d.h. eine behinderungsbedingte

Erwerbseinbusse voraus. Notwendig ist auch, dass diese Erwerbseinbusse durch die Umschulung beseitigt würde. Die Umschulung muss also eingliederungswirksam sein (vgl. Meyer, a.a.O., S. 200). Bei ausgebildeten Personen bemisst sich die Erwerbseinbusse durch Vergleich des Einkommens, das sie in dem vor der Invalidität ausgeübten Beruf erzielen konnten, mit dem Einkommen, das sie mit Invalidität dort noch erzielen können. Bei Hilfsarbeitern ist das Einkommen, das vor der Invalidität erzielt wurde, mit dem Einkommen zu vergleichen, das in einer der Behinderung angepassten Hilfsarbeit noch erzielt werden könnte.

E. 3

3.1 Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist nicht mehr umstritten, dass der Beschwerdeführer seit Herbst 2009 an invalidisierenden Beschwerden leidet und dementsprechend die angestammte Tätigkeit aus medizinischen Gründen nicht mehr (bzw. nur noch zu 25 %) ausüben kann (anhaltende Rückenschmerzen bei Spinalkanalstenose L3/4 und L4/5 [vgl. act. G 4.1/13.1, 21 und 35]) und den für eine Umschulung notwendigen Invaliditätsgrad von rund 20 % erreicht. So geht die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 12. November 2012 von einem Invaliditätsgrad von 25 % aus (act. G 4 Ziff. III./2.). Dabei berücksichtigte sie ein Valideneinkommen von Fr. 71'723.--, was dem IK-Eintrag von Fr. 71'223.-- (2008) zuzüglich eines bei einer anderen Arbeitgeberin erzielten Lohnbetrags von Fr. 500.-- entspricht (act. G 4.1/6.1) und zudem nicht allzu weit von den von der ehemaligen Arbeitgeberin angegebenen Lohnzahlungen von Fr. 70'743.25 abweicht (fester Monatslohn von Fr. 4'850.-- [x 13] = Fr. 63'050.--, zuzüglich diverse nicht näher bezeichnete Zulagen im Jahr 2008 gemäss Lohnjournal der Arbeitgeberin ("Auszahlung/Abzug Stunden" [evtl. Überstunden] sowie einmalige und Spezialzahlungen ohne Rechtsanspruch in Höhe von Fr. 7'693.25 [act. G 4.1/12.8 f.]).

3.2 Beim massnahmespezifischen Invalideneinkommen ging sie in medizinischer Hinsicht von den Angaben von Dr. med. F.____, Allgemeinmedizin FMH, aus, der im Gesprächsprotokoll vom 14. Juni 2010 rückenadaptierte, körperlich leichte Tätigkeiten mit Wechselbelastung, ohne Zwangshaltungen des Oberkörpers für vollschichtig zumutbar erklärte (act. G 4.1/13.1). Dies bestätigte Dr. F.____ auch in seinen Zeugnissen vom 19. April und 6. Dezember 2011 (act. G 4.1/21 und 35). Im Weiteren berücksichtigte sie, dass der Beschwerdeführer über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt und damit als ungelernter Hilfsarbeiter einzustufen ist. Dies entspricht auch der Praxis des Versicherungsgerichts, wonach bei Hilfsarbeitern, die vor Eintritt der Invalidität ein überdurchschnittliches Einkommen erzielt haben, nach deren Eintritt in der Regel lediglich von einem durchschnittlichen Einkommen auszugehen ist (vgl. Entscheide IV 2012/101 E. 2.2.4 und IV 2012/201 E. 3.3). Tatsächlich hätte der Beschwerdeführer bei der gleichen Arbeitgeberin zu einem niedrigeren Lohn weiter arbeiten können (act. G 4.1/12.3 f.). Nachdem der Beschwerdeführer nicht mehr arbeitet und infolge seiner Rückenbeschwerden auf leichte Hilfstätigkeiten beschränkt ist, stellte sie auf den Tabellenlohn 2008 (vgl. IVG-Ausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Anhang 2) ab und gewährte ihm einen zusätzlichen Leidensabzug von 10 %. Diese Berechnung des Invaliditätsgrades erscheint angemessen und ist nicht zu beanstanden. Nach dem Gesagten ist die invaliditätsmässige Voraussetzung für eine Umschulung erfüllt, weshalb der Beschwerdeführer grundsätzlich Anspruch auf entsprechende Massnahmen hat.

3.3 Die Beschwerdegegnerin macht im Weiteren geltend, eine Umschulung sei nicht verhältnismässig. So sei der Beschwerdeführer auf Grund der lange zurückliegenden Schulausbildung nicht in der Lage, eine Umschulung innert nützlicher Frist zu absolvieren. Dies sei angesichts des Umstands,

dass der Beschwerdeführer bereits 50 ½-jährig sei, von erheblicher Bedeutung. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass eine Umschulung nicht zwingend in Form einer mehrjährigen vollzeitigen Ausbildung zu absolvieren ist. Vielmehr kommt dazu grundsätzlich jede Vorkehr in Frage, die den Beschwerdeführer in die Lage versetzt, ein dem früheren vergleichbares Einkommen zu erzielen (vgl. E. 2). Dem Beschwerdeführer selber schwebt eine Umschulung in den Bereich CNC-Anwendungen, computerunterstützte Lagerbewirtschaftung oder ähnliches vor. Dieser Weg wurde bereits von der Arbeitslosenversicherung beschritten, indem sie dem Beschwerdeführer ein 6-monatiges Einsatzprogramm im Bereich C.____ ermöglichte. Eine 3-monatige Verlängerung kam auf Grund der hohen Auslastung des Programms nicht mehr zu Stande (act. G 4.1/38 - 39, 44). Ob auf diesem Weg fortzufahren ist oder allenfalls in die Lagerbewirtschaftung oder andere Bereiche gewechselt werden sollte, wird die Berufsberatung der Beschwerdegegnerin noch zu prüfen haben. Ein Anspruch auf eine Rente besteht bei einem Invaliditätsgrad von 25 % dagegen nicht.

E. 4

4.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde betreffend berufliche Massnahmen (IV 2012/378) gutzuheissen, jene betreffend Rente (IV 2012/342) soweit der Beschwerdeführer überhaupt daran festhält (vgl. Replik vom 3. Dezember 2012, wo der Beschwerdeführer zwar an den Begehren in der Beschwerde festhält, andererseits aber auch betont, er habe von Anfang an nur berufliche Massnahmen beantragt und die Rentenverfügung lediglich vorsorglich angefochten [act. G 7 S. 2]), abzuweisen. Die Sache ist sodann zur Prüfung von geeigneten Umschulungsmassnahmen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Die Beschwerdeverfahren sind kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von insgesamt Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Nachdem der Beschwerdeführer im Verfahren um berufliche Massnahmen obsiegt und das Verfahren betreffend Rente nur erforderlich wurde, weil die Beschwerdegegnerin die beiden Verfügungen irrtümlicherweise nicht gleichzeitig erlassen hatte, sind die Verfahrenskosten vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten. 4.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat auf die Einreichung einer Honorarnote verzichtet. Der Bedeutung und dem Aufwand der Streitsache angemessen erscheint eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Verfahren IV 2012/342 und IV 2012/378 werden vereinigt. 2. In Gutheissung der Beschwerde betreffend berufliche Massnahmen (IV 2012/378) wird die angefochtene Verfügung vom 26. September 2012 aufgehoben und die Angelegenheit zur Prüfung beruflicher Massnahmen und zu neuer Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Die Beschwerde betreffend Rente (IV 2012/342) wird abgewiesen. 4. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 5. Die Beschwerdegegnerin hat den

Beschwerdeführer mit Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.